

# Benutzungsordnung und Überlassungsvertrag

für das Tennisheim der Spvgg Frankenbach  
Riedweg 52, 74078 Heilbronn



## 1. Allgemeines

Die Spvgg Frankenbach 1891 e.V. (weiter als Spvgg bezeichnet) stellt vorrangig allen Mitgliedern der Spvgg Frankenbach das Tennisheim im Riedweg 54 zur privaten Nutzung außerhalb der Tennissaison zur Verfügung. (01.11. – 15.03. d. n. J.)

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Nutzung erfolgt über Ute Haberkern, Tel.: 07131-48 47 33

## 3. Verantwortlichkeit und Haftung

### Verantwortlichkeit

Die Nutzungsvereinbarung muss von einer geschäftsfähigen Person unterschrieben werden. Mit Abgabe der unterschriebenen Nutzungsvereinbarung erkennt der Mieter die Nutzungsordnung an.

### Haftung

Die SPVGG Frankenbach haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Räume und des Grundstücks entstehen. Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten haftet bei Veranstaltungen gesamtschuldnerisch der, dem die einzelnen Räume überlassen wurden. Wird die SPVGG Frankenbach wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Räume überlassen wurden, verpflichtet, die SPVGG Frankenbach von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich allen Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.

Die SPVGG Frankenbach ist berechtigt, alle im Nutzungszeitraum entstandenen Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

Der verantwortliche Nutzer der Räume erhält von der SPVGG Frankenbach einen Schlüssel. Der Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Schlüsselausgabe und die Rückgabe ist mit der von der SPVGG Frankenbach beauftragten Person abzusprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Tennisheimschlüssel um einen Schließanlagenschlüssel handelt, bei dessen Abhandenkommen die Schließanlage ausgewechselt werden müsste. Kosten in Höhe von rund 1.750,00 € wären hier zu erwarten. Für Schäden, die durch den Verlust bzw. Weitergabe des Schlüssels entstehen, haftet der Unterzeichner des Überlassungsvertrages in vollem Umfang.

Der verantwortliche Nutzer der Räume muss vor Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung den Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbringen.

#### 4. Benutzung

1. Eine verbindliche Reservierung des Tennisheims erfolgt durch Unterschrift des Überlassungsvertrags. Das Nutzungsentgelt muss bis spätestens 3 Wochen vor Nutzungsbeginn auf dem Vereinskonto (siehe Überlassungsvertrag) eingegangen sein oder bar entrichtet werden. Wenn bei Absage keine Ersatzbelegung erfolgen kann, fällt ein Nutzungsausfall in Höhe von 80% des Nutzungsentgelts an.
2. Die Nutzung des Tennisheims der Spvgg basiert auf eigene Verantwortung des jeweiligen Nutzers und seiner Gäste (Haftung). Die ortspolizeilichen Bestimmungen hinsichtlich Jugendschutzgesetz, Schankerlaubnis, Nachbarschaftsrecht usw. sind einzuhalten.
3. Der Nutzer organisiert Speisen und Getränke selbst. Der Verein begrüßt allerdings ausdrücklich eine Zusammenarbeit mit dem Pächter der Gaststätte „Vereinsheims im Ried“. Dekorationen müssen so angebracht werden, dass bei deren Entfernung keine Schäden an Einrichtungsgegenständen, Decken, Wänden und Böden entstehen.
4. Bei Veranstaltungen mit Musik (Alleinunterhalter oder Tonträgern) muss der Nutzer die „GEMA-Bestimmungen“ beachten und selbst dafür aufkommen. Die Spvgg haftet in diesen Fällen ausdrücklich nicht gegenüber der GEMA.
5. In der Winterzeit besteht Räumpflicht für den Nutzer. Die Spvgg haftet nicht für Personenschäden die bei entsprechenden Winterverhältnissen passieren können
6. Die Endreinigung ist vom Nutzer selbst zu veranlassen. Die Räume müssen nach Benutzung bzw. Ende der Veranstaltung gereinigt und nass gewischt werden. Dies gilt auch für die Toiletten. Der Eingangsbereich muss besenrein übergeben werden – insbesondere muss auf die Entfernung von Scherben geachtet werden. Die Lichter sind zu löschen, Türen zu schließen, das Eingangstor muss abgeschlossen werden. Falls die Räume vom Mieter nicht im vereinbarten Umfang gereinigt werden, so trägt der Mieter die Reinigungskosten nach Aufwand. Der Stundensatz beträgt 20,00 €.
7. Reinigungsmittel, Handtücher, Geschirrtücher, Putzlappen sowie jegliches Verbrauchsmaterial etc. sind vom Nutzer selbst mitzubringen, ebenso Toilettenpapier. Für die Müllentsorgung ist der Nutzer der Räume verantwortlich.
8. Bei der Einweisung und Schlüsselübergabe ist eine Kautions in Höhe von 150,00 € zu entrichten. Die Kautions wird bei Rückgabe der Räume in ordnungsgemäßem Zustand und bei Vollständigkeit des Geschirrs wieder an den Nutzer zurück bezahlt. Geschirrschäden werden direkt verrechnet. Lärm im Außenbereich der Tennisanlage bzw. Störung der Gäste in der Gaststätte „Vereinsheim im Ried“, soll vermieden werden.
9. Im Tennisheim herrscht Rauchverbot.
10. Es ist ausdrücklich untersagt die Tennisplätze zu betreten sowie Polter-abende zu feiern (für entstehende Schäden nimmt die Spvgg Regress beim Nutzer).

Heilbronn, September 2010

**Überlassungs-Vertrag** *(vollständig auszufüllen)*

Die Spvgg Frankenbach von 1891 e.V.,  
vertreten durch den Vorstand bzw. Ute Haberkern

schließt mit dem nachfolgend genannten Nutzer folgenden Vertrag:

Herr/ Frau .....  
Adresse ..... Telefon .....

erhält zur privaten Nutzung das Tennisheim am .....  
überlassen.

Grundlage ist die vorstehende Benutzungsordnung.

**Der Nutzer akzeptiert durch seine Unterschrift die Bedingungen aus der Benutzungsdordnung zur Tennisheimvermietung und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.**

Heilbronn, den .....  
(Nutzer / Nutzerin)

.....  
Verantwortlicher der Spvgg Frankenbach

Kaution entrichtet € 150,00 ..... (wird bar hinterlegt)

**Nutzungsentgelt** ist entrichtet **€ 150,00** auf Kto.-Nr. 30 421 004 bei der Volksbank Heilbronn, BLZ 620 901 00,

Schlüsselübergabe: .....

Die Räumlichkeiten wurden vertragsgemäß in einwandfreiem Zustand am .....  
an den Vereinsverantwortlichen mit den vollständigen Schlüsseln übergeben.

Es sind in den Räumen und am Inventar:

- 1. keinerlei Schäden aufgetreten: .....
- 2. Folgende Schäden aufgetreten: (evtl. unterschriebenes separates Schadensprotokoll)  
.....  
.....

3. Die Schadensregulierung erfolgte direkt:

Die Schadensregulierung muss über die Versicherung des Nutzers erfolgen:  
.....

Die Kaution wurde in Höhe von Euro ..... zurückerstattet